

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1016/2025
Amt/Aktenzeichen 61/	Datum 10.07.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 05.08.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ortsbeirat Mainz-Altstadt	Kenntnisnahme	20.08.2025	Ö
Ausschuss für Mobilität	Vorberatung	09.10.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	26.11.2025	Ö

Betreff:

Umwandlung der Karmeliterstraße nach der Einmündung Löhrstraße in eine Fußgängerzone

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen.

Mainz, 28.07.2025

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Mainz, 14.08.2025

i. V. Günter Beck

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Ausschuss für Mobilität** und der **Ortsbeirat Mainz-Altstadt** empfehlen dem Stadtrat das Einvernehmen zur Umwandlung der Karmeliterstraße nach der Einmündung Löhrstraße in eine Fußgängerzone.

Der **Stadtrat** erteilt das Einvernehmen gem. §45 Abs. 1b Nr. 3 Satz 2 StVO zur Umwandlung der Karmeliterstraße nach der Einmündung Löhrstraße in eine Fußgängerzone.

Sachverhalt

Die Karmeliterstraße ist ab der Einmündung zur Löhrstraße als verkehrsberuhigter Bereich ohne gekennzeichnete Parkflächen ausgewiesen. Dennoch kommt es dort täglich zu widerrechtlichem Parken, zu dem der Verwaltung bereits eine Vielzahl von Beschwerden von Bürger:innen vorliegt. Durch das unerlaubte Abstellen von Fahrzeugen wird die vorgeschriebene Mindestfahrbahnbreite von 3,05 Metern regelmäßig unterschritten, was insbesondere die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen und der Feuerwehr erheblich behindert. Die Problematik wurde am 20.03.2024 besonders deutlich, als die Notversorgung eines Bewohners mit Rauchvergiftung erheblich erschwert wurde, weil der Zugang für die Einsatzkräfte aufgrund parkender Fahrzeuge nicht ausreichend gewährleistet war.

Lösung

Die Verkehrsverwaltung schlägt vor, den verkehrsberuhigten Bereich der Karmeliterstraße als Fußgängerzone auszuweisen.

Anlieger mit privaten Stellplätzen in den Innenhöfen haben die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zur Befahrung der Fußgängerzone bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

Finanzierung

Die Aufwendungen für Beschilderungen werden aus den laufenden Mitteln der Straßenverkehrsbehörde gedeckt.